

Satzung Kunstvereins Eisenach e. V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein „Kunstverein Eisenach e. V.“ ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eisenach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Zusammenführen und Fördern von Kunstinteressierten und Kunstschaffenden aller Altersgruppen,
 - das regionale, nationale und internationale Wecken, Erhalten und Fördern von Interesse an Kunst und Kultur (z. Bsp. durch Organisation von Ausstellungen ortsansässiger und eingeladener Künstler; durch vielfältige kulturelle [Bildungs-]Angebote für Kinder und Erwachsene usw.),
 - die Schaffung und den Ausbau eines räumlichen, geistigen und organisatorischen Forums, welches sich als Knotenpunkt künstlerischer Aktivitäten im Sinne eines Netzwerkes versteht durch die Organisation und Durchführung diverser Kunst-/Kultur-Projekten (zum Bsp. Seminare, Workshops, Kunstreisen, musikalische Darbietungen, Austausch mit Universitäten usw.) Ein Netzwerk, das sich mit kulturellen und sozialen Themen der Gesellschaft auseinandersetzt und in dem die kulturellen und künstlerischen Ambitionen der Mitglieder in Aktivitäten umgesetzt werden können,
 - eine Zusammenarbeit mit ähnlich motivierten Vereinen und Institutionen aufzubauen, die sowohl gemeinsame Aktionen, gegenseitige Unterstützung, als auch Informationsaustausch ermöglicht.

Der Verein will kreatives, künstlerisches und kulturelles Potential freisetzen und fördern und somit den Begriff einer von der Zeit geforderten Lebenskultur und -qualität erfahrbar und umsetzbar machen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Um die Mitgliedschaft im Verein kann sich auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person bewerben, die gewillt ist, dem Vereinszweck zu dienen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt, wegen Störung des Vereinsfriedens oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

(4) Werden Mitgliedsbeiträge zweimalig nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Kunstverein Eisenach.

§ 7 DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (m/w)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w)
- dem Schatzmeister (m/w)

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes besteht das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- I. die Führung der laufenden Geschäfte;
- II. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- III. die Verwaltung des Vereinsvermögens;

IV. die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;

V. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Textform einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (ersten) Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Untervollmachten erteilen. Er kann die in Absatz 4 genannten Aufgaben bei Bedarf an Erfüllungsgehilfen übertragen. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 VERGÜTUNG

(1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung gem. §3Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.

(2) Sollten Vereinsmitglieder als auch Vorstandsmitglieder, NEBEN Ihrem Engagement für den Verein, zusätzliche Tätigkeiten für den Verein übernehmen, die keine originären Vereinstätigkeiten sind, so können Sie mit entsprechendem Vertrag dafür eine angemessener Vergütung erhalten.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Dieser überprüft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(HAUPTVERSAMMLUNG)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

I. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

II. die Wahl des/r Kassenprüfers

III. die Genehmigung und Beschluss von Vergütungen an den Vorstand;

IV. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands;

V. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;

VI. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter. Bei Abwesenheit beider wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Ergibt der zweite Wahlgang ebenso Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG DURCH VORSTAND

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS, MITTELVERWENDUNG

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Freunde des Thüringer Museums“.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Satzung wurde am 18.04.2007 errichtet und am 05.09.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und neu verfasst. Sie tritt mit der Beschlussfassung am 05.09.2017 in Kraft.